

Das Schweizer Transparenzregister – was das für Sie bedeutet

Worum geht es

Im September 2025 hat das Schweizer Parlament das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation wirtschaftlich Berechtigter (TJPG) verabschiedet. Dieses neue Gesetz konsolidiert und stärkt die Regeln zur Unternehmenstransparenz. Ziel des neuen Gesetzes ist es, dass die zuständigen Behörden schnell und effizient die wirtschaftlich Berechtigten identifizieren können, die letztlich die Kontrolle über Schweizer und bestimmte ausländische Rechtsträger mit ausreichendem Bezug zur Schweiz ausüben. Das Transparenzregister ebnet somit den Weg für ein deutlich strengeres Transparenz- und Geldwäscherei-Regime und führt neue Pflichten für juristische Personen in der Schweiz ein.

Wer ist betroffen

Schweizer Kapital- und Personengesellschaften (z.B. AG, GmbH), Vehikel der kollektiven Kapitalanlagen, Holding-, Finanzierungs- und Zweckgesellschaften sowie ausländische Rechtsträger mit substantieller Anknüpfung an die Schweiz (z.B. Zweigniederlassungen, Immobilienbezug, tatsächliche Verwaltung) oder Strukturen mit Family-Office-Setups, Treuhand- und/oder Trust-Elementen.

Wer hat Zugriff auf das Register

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich. Der Zugang ist auf zuständige Behörden beschränkt. Wo notwendig, können Finanzintermediäre und Berater die Daten online abrufen.

Was ist zu tun?

Ab 1. Oktober 2026 sind über 500'000 Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Angaben zu Ihren wirtschaftlich berechtigten Personen einzureichen. Alle betroffenen Unternehmen müssen Angaben zur Identität und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen einholen, und diese aktuell halten.

Unser Angebot für Sie

Die neuen Transparenzpflichten können insbesondere bei komplexen Beteiligungs- und Gruppenstrukturen anspruchsvoll sein. Wir unterstützen Sie gerne bei

- Der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen
- Analyse und Beurteilung von Beteiligungs- und Kontrollstrukturen
- Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Meldungen
- Beurteilung von Spezialfällen (Treuhand-, Holding-, Familien- und internationale Strukturen)

Welche Fristen gelten?

Für bestehende Unternehmen gelten Übergangsfristen gemäss untenstehender Tabelle:

Situation	Frist ab 1.10.2026	Spätester Termin	Rechtsgrundlage
AG mit ordentlicher Revision	3 Monate	31.12.2026	Art. 51 Abs. 3 TJPG
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision	4 Monate	31.01.2027	Art. 51 Abs. 3 TJPG
AG ohne ordentliche Revision	5 Monate	28.02.2027	Art. 51 Abs. 3 TJPG
Übrige Gesellschaften & juristische Personen (z. B. GmbH, Genossenschaft)	6 Monate	31.03.2027	Art. 51 Abs. 3 TJPG
Ausländische Rechtseinheiten mit Schweiz-Bezug	6 Monate	31.03.2027	Art. 53 TJPG
Alle wirtschaftlich Berechtigten bereits im Handelsregister eingetragen	2 Jahre	30.09.2028	Art. 51 Abs. 2 TJPG

Aber Achtung: Sobald nach dem 1.10.2026 eine Änderung im Handelsregister erfolgt, verkürzt sich die Frist auf 1 Monat, auch wenn die Übergangsfrist länger wäre.

Bei Neugründungen und Änderung der wirtschaftlich berechtigten Personen gilt eine Frist von 1 Monat.

BT
BRIGGER